

IV. Gütliche Einigung vor Gericht

1. Aufgaben der Gerichte

Dem Bürger ist es im Rechtsstaat – von gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abgesehen – verwehrt, sein wirkliches oder vermeintliches subjektives Recht sowohl gegenüber staatlichen Organen als auch gegenüber Mitbürgern mit Gewalt durchzusetzen.⁵⁹¹ Er muss es vielmehr vor staatlichen Gerichten erstreiten und es mit Hilfe der Staatsgewalt vollstrecken. Hierfür »bietet sich ein vom Staat zur Verfügung gestelltes und durchgeführtes Verfahren an, in dem dieser durch neutrale und unabhängige Organe den Streit der Parteien entscheidet und notfalls durch Einsatz seiner Machtmittel dafür Sorge trägt, daß das als richtig Erkannte auch verwirklicht wird.«⁵⁹² Dem Verbot der Privatgewalt und der Verstaatlichung der Rechtsdurchsetzung entspricht umgekehrt die staatliche Pflicht, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen und die Beachtung ihrer Rechte sicherzustellen, d. h. eine funktionstüchtige Rechtspflege zu gewährleisten.⁵⁹³ Das innerstaatliche Gewaltverbot und das staatliche Gewaltmonopol findet in der sie ausübenden Gerichtsbarkeit seine Ausprägung.⁵⁹⁴

Indem das gerichtliche Verfahren an die Stelle einer unkontrollierbaren Selbsthilfe tritt, den Rechtsstreit auf die sachlichen Streitthemen begrenzt, in einen geregelten Verfahrensablauf einbettet und schließlich den Rechtsstreit endgültig durch eine verbindliche Entscheidung beendet, wird der Rechtsfrieden gewahrt und hergestellt.⁵⁹⁵ Vor allem in der Tatsache, dass Konflikte durch die verbindlichen und rechtskräftigen Entscheidungen zu Ende gebracht werden, wird eine wesentliche Aufgabe der Gerichte im Dienste des Rechtsfriedens gesehen. Die Rechtskraft von Entscheidungen, alle Arten von Ausschlussfristen von Rechtsmitteln und -behelfen sowie Rechtsmittelstreitwertgrenzen sind die Mechanismen, durch die eine weitere gerichtliche Auseinandersetzung verhindert wird. Rechtsinstitute wie die Bestandskraft oder die Verjährung können die gerichtliche Auseinandersetzung überhaupt verhindern.⁵⁹⁶ »Die Frage ist dann allerdings, ob die verschiedenen Mechanismen zur Beendigung weiterer gerichtli-

591 Subjektives Recht ist das im Einzelfall gewährte Recht. Während das objektive Recht die Gesamtheit aller Normen umfasst, wird mit dem subjektiven Recht eine Rechtsstellung bezeichnet, die einem Rechtssubjekt zur Durchsetzung seiner Interessen von der Rechtsordnung eingeräumt wird (vgl. *Rüthers*, Rechtstheorie, Rdnr. 60 ff.).

592 *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, S. 2.

593 Vgl. BVerfGE 74, 257, 261 f.

594 Vgl. BVerfGE 54, 277, 291.

595 Vgl. *Wolf*, Gerichtliches Verfahrensrecht, S. 15.

596 Vgl. *Rottleuthner*, in: FS Blankenburg, S. 683, 686 f.

cher Auseinandersetzungen zum Rechtsfrieden beitragen oder nicht vielmehr den Rechtsgroll vergrößern, der nicht mehr auf dem Rechtswege artikuliert werden kann.«⁵⁹⁷ Auch der Verlierer eines Prozesses wird immer enttäuscht sein, und oft sind sogar beide Parteien Verlierer.⁵⁹⁸ Bei genauerem Hinsehen wird deutlich, dass der Begriff des Rechtsfriedens mehrdeutig ist.⁵⁹⁹ Und so verwundert es nicht, dass auch die Suche nach alternativen Streitbeilegungsformen – die in der Unfähigkeit der Rechtsprechung, manche Konflikte im Sinne der Konfliktparteien zu lösen, wurzelt – deren Einführung im Namen des Rechtsfriedens fordert.⁶⁰⁰ Rechtsfrieden entfaltet sich somit in vielfältiger Weise. Seine Bewahrung und Herstellung kann niemals Aufgabe der Gerichte schlechthin sein. Er muss sich vielmehr aus anderen Prozesszwecken ergeben.⁶⁰¹

Welche Aufgaben erfüllen staatliche Gerichte? Eine wesentliche Aufgabe des (sozial-)gerichtlichen Verfahrens ist der Schutz subjektiver Rechte.⁶⁰² Sofern die von oder aufgrund der Rechtsordnung gewährten subjektiven Rechte Beachtung finden und die sich aus ihnen ergebenden Pflichten eingehalten werden, wird es regelmäßig nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommen. Sollen Rechte aber nicht entwertet werden, muss es eine Möglichkeit geben, diese auch gegen den Willen eines anderen durchzusetzen.⁶⁰³ Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährt einen lückenlosen gerichtlichen Rechtsschutz gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt. Sofern sich der Einzelne durch Klageerhebung gegen einen hoheitlich handelnden Sozialleistungsträger wehrt und seine Rechte geltend macht, dient das sozi-

597 Ebd. S. 686.

598 Vgl. Röhl, in: *Blankenburg/Klaus/Rottleuthner* (Hrsg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*, S. 279, 282.

599 Vgl. *Rottleuthner*, in: *FS Blankenburg*, S. 683, 683.

600 Vgl. ebd. S. 689.

601 Vgl. *Grunsky*, *Grundlagen des Verfahrensrechts*, S. 3 f.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, *Zivilprozessrecht*, § 1, Rdnr. 10 und *Stürner*, *DRiZ* 1976, S. 202, 203.

602 Vgl. *Grunsky*, *Grundlagen des Verfahrensrechts*, S. 8; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, *Zivilprozessrecht*, § 1, Rdnr. 7 und *Wolf*, *Gerichtliches Verfahrensrecht*, S. 12. *Wolf* erweitert den Schutz auf jede andere Rechtsstellung, um auch die Feststellung eines ganzen Rechtsverhältnisses einbeziehen zu können (ebd. S. 12). Im SGG ist die auf Feststellung gerichtete Klage in § 55 SGG geregelt. Das mit der Feststellungsklage begehrte Feststellungsurteil dient dazu, eine streitige Rechtsbeziehung zwischen Beteiligten verbindlich festzustellen, indem es ausspricht, was rechtens ist. Es verändert im Unterschied zu einem Gestaltungsurteil nicht die rechtliche Beziehung und legt auch nicht dem Beklagten im Unterschied zu einem Leistungsurteil eine Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten auf, weshalb es auch nicht vollstreckbar ist (vgl. *Bley*, in: *SGB-SozVers-GesKomm*, § 55, Anm. 1c). Zum Begriff des subjektiven Rechts vgl. Fn. 591.

603 Vgl. *Grunsky*, *Grundlagen des Verfahrensrechts*, S. 1 f.

algerichtliche Verfahren der Durchsetzung subjektiv-öffentlicher Rechte.⁶⁰⁴ Entsprechend hebt das Sozialgericht beispielsweise einen rechtswidrigen Verwaltungsakt auf, wenn dieser den Kläger beschwert, d. h. in seinen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt, oder verurteilt die beklagte Behörde, einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen, auf dessen Erlass er einen Anspruch hat.⁶⁰⁵ Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG sichert nicht nur die Möglichkeit, ein Gericht anzurufen, sondern auch die wirksame gerichtliche Kontrolle. Dies bedeutet, dass der Rechtsschutz nicht in unzumutbarer, sachlich nicht gerechtfertigter Weise erschwert werden darf.⁶⁰⁶

Ein weiterer Zweck des Prozesses ist die Bewährung des objektiven Rechts.⁶⁰⁷ Er tritt jedoch nicht gleichberechtigt neben den des individuellen Rechtsschutzes. Das objektive Recht ist als Quelle subjektiver Rechte unentbehrlich, aber ihm kommt kein Eigenwert zu.⁶⁰⁸ Die Bewährung des objektiven Rechts und der Schutz subjektiver Rechte sind vielmehr zwei Seiten desselben Tatbestandes.⁶⁰⁹ Zwar ist es richtig »daß die Durchführung eines Prozesses und die damit verbundene Verwirklichung eines subjektiven Rechts auch dem objektiven Recht als der Gesamtheit der für ein Gemeinwesen verbindlichen Normen insofern zugute kommt, als auf diese Art der Idealzustand einer vollständigen Befolgung sämtlicher Rechtsnormen näher rückt. Gleichwohl kann die Bewährung des objektiven Rechts nicht als spezifische Aufgabe des Prozesses anerkannt werden.«⁶¹⁰ Etwas anderes gilt auch nicht für das sozialgerichtliche Verfahren als besonderen Ver-

604 Vgl. *Scherer*, Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (1978), S. 17. Im Bereich des öffentlichen Rechts wird das Recht eines Einzelnen gegen den Staat oder einen anderen Träger öffentlicher Gewalt als subjektives öffentliches Recht bezeichnet (vgl. *Rüthers*, Rechtstheorie, Rdnr. 65).

605 Vgl. *Keller*, in: *Meyer-Ladewig/ders./Leitherer*, SGG, § 131, Rdnr. 2 und 11 ff.

606 BVerfGE 40, 272, 274 f.; 49, 256, 256 f.; 54, 94, 96 f.; 96, 27, 39.

607 Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 1, Rdnr. 9; *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, S. 5 und *Wolf*, Gerichtliches Verfahrensrecht, S. 12.

608 Vgl. *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, S. 5 und *Wolf*, Gerichtliches Verfahrensrecht, S. 12 bezogen auf den Zivilprozess.

609 Vgl. *Hagen*, Elemente einer allgemeinen Prozeßlehre, S. 109 und *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 1, Rdnr. 9.

610 *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, S. 5; s. a. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 1, Rdnr. 9. Eine Besonderheit stellt in diesem Zusammenhang die abstrakte Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO im Verwaltungsprozess dar, deren Ziel (auch) in der Verwirklichung des objektiven Rechts zu sehen ist. Die Bewährung objektiven Rechts ist bei der abstrakten Normenkontrolle neben dem individuellen Rechtsschutz und der Prozessökonomie ein eigenständiger Prozesszweck (vgl. *Kopp/Schenke*, VwGO, § 47, Rdnr. 3). Die Verfahrensordnung des Sozialprozesses kennt die abstrakte Normenkontrolle nicht. Eine dem § 47 VwGO gleichkommende Regelung fehlt (vgl. BSGE 28, 224, 254 ff. und *Keller*, in: *Meyer-Ladewig/ders./Leitherer*, SGG, § 55, Rdnr. 10a).

waltungsprozess.⁶¹¹ Das GG hat sich insoweit zugunsten des individuellen Rechtsschutzes entschieden, indem Art. 19 Abs. 4 GG dem Bürger bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt einen umfassenden Rechtsschutz gewährt. Garantiert wird somit nur der individuelle Rechtsschutz. Dies schließt zwar eine objektive Rechtskontrolle nicht aus, sie ist aber auch nicht geboten.⁶¹² Einer objektiven Rechtskontrolle sind durch den individuellen Rechtsschutz verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt.⁶¹³

Dennoch dienen die Verwaltungsgerichte mit ihrer Tätigkeit immer auch der Kontrolle der Verwaltung, so dass das sozialgerichtliche Verfahren das öffentliche Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Sozialverwaltung verwirklicht.⁶¹⁴ »Eine Behörde, die damit rechnen muß, daß ihr Handeln gerichtlich überprüft wird, wird im Allgemeinen die Rechtslage sorgfältiger prüfen als eine Behörde, die eine solche Kontrolle nicht erwartet.«⁶¹⁵ Diese Aufgabe kommt im Untersuchungsgrundsatz zum Ausdruck, wonach das Sozialgericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat. Im Gegensatz dazu ist das Zivilgericht bei der Wahrheitsfindung weitgehend an den Parteiwillen gebunden.⁶¹⁶ Dort kann beispielsweise bei Vorliegen eines Geständnisses der Wahrheit grundsätzlich nicht weiter nachgegangen werden.⁶¹⁷ Demgegenüber ist das Sozialgericht wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung »dem übereinstimmendem Irr-

611 Anders *Wolf*, Gerichtliches Verfahrensrecht, S. 13, nach dessen Ansicht dieser Prozesszweck im Verwaltungsgerichtsprozess gleichberechtigt neben den Schutz der subjektiven Rechte tritt. Er komme im Untersuchungsgrundsatz zum Ausdruck, wonach neben den Parteien auch das Gericht die Verantwortung für die Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts trage (vgl. ebd.). Zum Untersuchungsgrundsatz s. ausf. u. C. III. 5. e).

612 Vgl. *Ronellenfitsch*, DÖV 2010, S. 373, 376.

613 Vgl. *Schmidt-Aßmann*, in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 19 Abs. 4 Rdnr. 9.

614 Vgl. *Scherer*, Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (1978), S. 18. Neben der Kontrolle des Verwaltungshandelns dient die – insbesondere höchstrichterliche – Rechtsprechung der Sozialgerichte auch als Richtschnur für die Bewertung gleicher und ähnlicher Fälle. Ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, die nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass eines Verwaltungsaktes, zwingt die Sozialverwaltung gemäß § 48 Abs. 2 SGB X sogar zum Handeln. Ein Verwaltungsakt ist in diesem Fall mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn sich die neue ständige Rechtsprechung zugunsten des Berechtigten auswirkt. »Auf diese Weise erhält die Verwaltung von der Rechtsprechung in Ergänzung zur Gesetzgebung Vorgaben für die Erfüllung ihrer Aufgabe« (*Hannemann/Leingärtner/Plagemann*, in: *Deutscher Sozialrechtsverband e. V.* (Hrsg.), *Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung*, S. 193, 195; s. a. *Wallerath*, in: *von Maydell/Ruland/Becker* (Hrsg.), SRH, § 11, Rdnr. 220 m. w. N.).

615 *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, S. 8.

616 Vgl. ebd. S. 4. Zum Untersuchungsgrundsatz s. u. C. III. 5. e).

617 Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 111, Rdnr. 13 m. w. N.

tum oder sogar der übereinstimmenden Lüge« nicht ausgeliefert.⁶¹⁸ Allerdings geht die Wahrheitsfindung in Rechtsstreitigkeiten, die von einem Verwaltungsgericht entschieden werden können, nur so weit, als der Rechtsträger sein strittiges subjektives Recht tatsächlich verfolgt. Der klagende Bürger ist nicht lediglich »Sachwalter der Allgemeinheit«, indem das individuelle Rechtsschutzbedürfnis zum »Vehikel des öffentlichen Interesses an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung« wird.⁶¹⁹ Die Kontrolle der Verwaltung ist wie die Bewährung des objektiven Rechts lediglich Nebenzweck eines Verwaltungsprozesses. Ihre Erfüllung steht und fällt mit der Gewährung des individuellen Rechtsschutzes.

Als Zweck des gerichtlichen Verfahrens kann schließlich die Herbeiführung einer Konfliktlösung gesehen werden.⁶²⁰ Der Gedanke, das gerichtliche Verfahren nicht nur als Instrument der Konfliktbeendigung, sondern auch der Konfliktlösung zu betrachten, ist nicht neu. Er findet heute seinen Ausdruck in der Güteverhandlung in der ZPO.⁶²¹ Für *Manfred Wolf* ist die Erzielung einer Konfliktlö-

618 Bley, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 103, Anm. 1b. Zum Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Sozialverwaltung s. u. C. IV. 4.

619 Niese, JZ 1952, S. 353, 356.

620 Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 1, Rdnr. 11 und *Wolf*, Gerichtliches Verfahrensrecht, S. 17 bezogen auf private Konflikte. Ein weiterer Zweck des gerichtlichen Verfahrens kann im Schutz von Allgemeininteressen beispielsweise im Wege von Verbandsklage nach dem UKlaG gesehen werden (vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 1, Rdnr. 8 bezogen auf den Zivilrechtsprozess). Danach können Verbraucherverbände im Interesse der Allgemeinheit eine abstrakte Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen veranlassen (vgl. ausf. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 47 und *Schmidt*, NJW 2002, S. 25, 25 ff.). Die Verbandsklage ist auch im verwaltungsrechtlichen Verfahren relevant. Mit dem Gesetz vom 27. April 2002 zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGBl. I 2002, 1467) wurde anerkannten Verbänden behinderter Menschen ein originäres Verbandsklagerecht in § 13 eingeräumt. Danach kann auch in Fällen von allgemeiner Bedeutung und unabhängig von einem bestimmten Einzelfall Klage nach Maßgabe der VwGO oder des SGG erhoben werden, um die Gleichstellung behinderter mit nichtbehinderten Menschen durchzusetzen (vgl. *Stähler*, NZA 2002, S. 777, 779). Die Verbandsklage stellt im Klagesystem einen Sonderfall dar. Nach *Grunsky*, VSSR 1977, S. 265, 267. sind die Allgemeininteressen nichts anderes als die Summe vieler Einzelinteressen, bei denen vermutet wird, dass sie von den Einzelnen nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Der Verband als »Ersatzkläger« übernimmt insoweit die Aufgabe gegen bestimmte Verhaltensweisen vorzugehen, »so lange als man nicht bereit ist, die Bekämpfung solcher Verhaltensweisen als staatliche Aufgabe anzusehen« (ebd.). Die Verbandsklage dient damit ebenfalls dem Schutz subjektiver Rechte, indem die Wahrnehmung dieses Schutzes Verbänden eingeräumt wird.

621 Vgl. § 278 Abs. 2 ZPO. Die Förderung einer gütlichen Einigung war schon öfter das Ziel gesetzgeberischen Handelns (vgl. *Stempel*, in: *Haft/von Schlieffen* (Hrsg.), Handbuch Mediation, § 4, Rdnr. 2). Ein Vorgänger der Güteverhandlung seit Einführung der CPO im Jahre 1877 ist das Sühne- und Güteverfahren (vgl. *Peters*, Der Gütegedanke im deutschen Zivilprozeßrecht, S. 58 ff.; *Schuster*, in: *Blankenburg/Gottwald/Stempel* (Hrsg.), Alternativen in der Ziviljustiz, S. 189, 189 ff. und *Stempel*, in: *Haft/von Schlieffen*

sung das »allgemeine Ziel, auf das das gerichtliche Verfahren gerichtet ist.«⁶²² Er begründet dies damit, dass nicht alle gerichtlichen Verfahren mit der Prüfung und Feststellung des materiellen Rechts in Form einer gerichtlichen Entscheidung endeten. Verfahren könnten ohne gerichtliche Entscheidung durch gütliche Einigung der Parteien mit einem Prozessvergleich beigelegt werden oder dadurch enden, dass der Kläger seine Klage zurücknähme. Dies aber seien keine zufälligen und unbeabsichtigten Ereignisse, vielmehr mache die ZPO dem Richter gerade die Aufgabe, eine gütliche Beilegung herbeizuführen.⁶²³ Gemeint ist damit die einvernehmliche Konfliktbeilegung durch die Konfliktparteien selbst

(Hrsg.), Handbuch Mediation, § 4, Rdnr. 2). Sowohl der Gütegedanke als auch der Sühnegedanke spielten hierbei eine Rolle. Der Gütegedanke rekurriert auf dem Adjektiv ‚gütlich‘, was »in gutem Einvernehmen, ohne Streit, friedlich« meint. Dem Sühnegedanke hingegen liegt das Substantiv ‚Sühne‘ zugrunde. Damit ist die »Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten« gemeint. Der Sühnegedanke entstammt dem germanischen Prozess, der im Gegensatz zum streng formalistischen römisch-kanonischen Zivilprozess, aus einem Sühne- oder Vergleichsverfahren hervorging. Die Begriffe ‚Güte‘ und ‚gütlich‘ fanden sich zwar noch nicht im germanischen Prozessrecht, sie ersetzten aber im deutschen Prozessrecht nach und nach den Begriff der ‚Sühne‘ (vgl. *Strempel*, in: *Haft/von Schlieffen* (Hrsg.), Handbuch Mediation, § 4, Rdnr. 3 ff.). Die CPO von 1877 (RGBl. 1877, S. 83) enthielt hierzu zwei Vorschriften. Nach § 268 CPO konnte das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einem beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. 1915 wurde diese Vorschrift (seit 1898: § 296 CPO) für Verfahren vor dem Amtsgericht zu einer Soll-Vorschrift. Der Amtsrichter sollte vor Eintritt in die mündliche Verhandlung einen Sühneversuch unternehmen (RGBl. 1915, S. 562). Daneben ermöglichte § 471 CPO demjenigen, der Klage erheben wollte, den Gegner zum Zwecke des Sühneversuchs unter Nennung seines Anspruchs vor das Amtsgericht zu laden. Ein obligatorisches Sühnverfahren gab es nur in Ehesachen (§§ 570, 571 CPO). 1924 wurde mit § 495a ZPO das obligatorische Güteverfahren beim Amtsgericht eingeführt (RGBl. I 1924, S. 135). Die Einzelheiten hierzu regelten die §§ 499a-g ZPO. Vor dem Landgericht wurde in § 349 Abs. 1 Satz 1 ZPO bestimmt, dass der Einzelrichter zunächst den Versuch einer gütlichen Beilegung zu unternehmen hat. Das obligatorische Güteverfahren wurde mit der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung 1944 wieder abgeschafft (RGBl. I 1944, S. 229), und fand auch im Gesetz zur Wiederherstellung der deutschen Rechtseinheit keine Berücksichtigung (BGBl. I 1950, S. 255). Erhalten blieben der Sühneversuch in Ehesachen, das obligatorische Güteverfahren vor dem Amtsgericht und die Kann-Vorschrift für den Einzelrichter (vgl. *Peters*, Der Gütegedanke im deutschen Zivilprozeßrecht, S. 58 ff.; *Strempel*, in: *Haft/von Schlieffen* (Hrsg.), Handbuch Mediation, § 4, Rdnr. 10 ff.). Mit der seit dem 1. Januar 2002 geltenden umfassenden ZPO-Reform wurde die gesetzliche Verankerung des Gütegedankens durch die Institutionalisierung des Güteverfahrens weiter vorangetrieben (vgl. *Peters*, Der Gütegedanke im deutschen Zivilprozeßrecht, S. 28 ff. und *Rimmelspacher*, Zivilprozessreform 2002, S. XII f.). Zur gesetzlichen Regelung der gütlichen Beilegung im Zivilprozess s. a. *Grunsky*, in: *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht* (Hrsg.), Deutsche zivil-, kollisions- und wirtschaftsrechtliche Beiträge, S. 158, 158 ff.

622 Wolf, Gerichtliches Verfahrensrecht, S. 16.

623 Vgl. ebd.

anstelle einer Beendigung des Konflikts durch das Urteil des Richters. Die gütliche Einigung kann sowohl im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens beispielsweise durch einen gerichtlichen Vergleich als auch außergerichtlich zustande kommen. Entscheidend ist lediglich die Beendigung einer anhängigen Klage durch den selbst getroffenen Entschluss der Konfliktparteien und – damit einhergehend – der Verzicht auf die Entscheidung eines Dritten in der Sache.⁶²⁴ Das SGG als Verfahrensordnung für die Sozialgerichte kennt keine der ZPO vergleichbare Regelung, weshalb im Folgenden der Frage nach dem Gütegedanken im sozialgerichtlichen Verfahren nachgegangen werden soll. Zuvor soll aber noch ein rechtstatsächlicher Blick auf die unstreitigen Beendigungsformen sozialgerichtlicher Verfahren geworfen werden. Die Ausführungen zur gütlichen Einigung vor Gericht werden mit Ausführungen zu den rechtlichen Grenzen einer gütlichen Einigung abgeschlossen.

2. Unstreitige Beendigungsformen sozialgerichtlicher Verfahren

Am Ende des sozialgerichtlichen Verfahrens steht als der gesetzlich vorgesehene Regelfall das Urteil. Es ist die Entscheidung über den Rechtsstreit.⁶²⁵ Dass die Herbeiführung einer Entscheidung nicht das einzige Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens sein muss, zeigt § 101 SGG. Mit der Regelung des gerichtlichen Vergleichs und des angenommenen Anerkenntnisses werden »zwei wesentliche, für die richterliche Praxis bedeutsame Formen der ‚gütlichen‘ Erledigung von Rechtsstreitigkeiten« geschaffen, »die eine gerichtliche Entscheidung überflüssig macht«.⁶²⁶

Während eines rechtsanhängigen Gerichtsverfahrens können die Beteiligten jederzeit zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich – einen so genannten Prozessvergleich oder gerichtlichen Vergleich – schließen.⁶²⁷ Die Erklärungen der Betei-

624 Vgl. *Peters*, Der Gütegedanke im deutschen Zivilprozeßrecht, S. 8.

625 Vgl. § 125 SGG.

626 *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 101, Anm. 1b.

627 Bereits die RVO enthielt mit den § 1666 (der gemäß §§ 1679, 1698, 1701 für die Rechtsmittel entsprechende Anwendung fand bzw. gemäß § 1771 auch für andere Spruchsachen galt) eine Regelung, nach der die Parteien berechtigt waren, die Streitsache selbständig durch einen Vergleich zu erledigen (vgl. von *Köhler/Biesenberger/Schäffer/Schall*, RVO, § 1666). Hierdurch erhielt die in der RVO herrschende Untersuchungsmaxime eine Einschränkung (vgl. *Kaskel/Sitzler*, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts, S. 434). Die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1953 verweist ausdrücklich auf den § 1666 RVO unter dem Hinweis, dass die Möglichkeit eines Vergleichs erhalten bleiben muss,